

Klassenfahrt - Zahlungsmoral, Verhalten, Ausschluss...

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 23. Juni 2012 09:58

Zitat

Ich habe von allen Eltern schon länger die Unterschrift, dass sie für die Kosten aufkommen werden, aber klag das mal ein... Wer macht das? Wer zahlt das? Bekommt man dann wirklich sein Geld? Ich hab die Verträge mit der Jugendherberge unterschrieben und habe keinen Bock nach der Fahrt als Gläubigerin hinter meiner Kohle herzulaufen.

Für NRW gilt (und ich gehe davon aus, dass das in anderen Bundesländern vergleichbar geregelt ist), dass der Lehrer im Auftrag der Schule handelt, d.h. du hast weder mit den Eltern noch mit der Jugendherberge ein Schuldverhältnis. Je nach Schulkultur kannst du entweder alles finanzielle sofort über die Schule laufen lassen oder aber duforderst die Schule auf, die Rechnungen zu begleichen. Auf gar keinen Fall tritts du (nach der ersten schlechten Erfahrung und dem damit verbundenen Lehrgeld) mit größeren Summen in Vorleistung. Aus diesem Grund ist es auch so immens wichtig, dass du dir (in NRW) die Fahrt frühzeitig als Dienstfahrt genehmigen lässt (gibt es bei uns ein Formular für), ab diesem Zeitpunkt bist du außer bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit aus dem Schneider.

Ich habe bisher keine sehr schlechten Erfahrungen gemacht, daher läuft es bei mir so.

1. Erinnerung per mail mit Bitte um Bestätigung des Erhalts der mail
2. Verbindlicher formulierte Erinnerung per mail 1 Woche später
3. Brief mit Schulkopf und Unterschrift der Schulleitung (ggf. per einschreiben) 1- 2 Wochen später
4. Schule bitten, sich um das Weitere zu kümmern, ggf. Ansprüche gegenüber der Schule per Personalvertretung einfordern

Auf Telefongespräche lasse ich mich nur bei bekanntermaßen umgänglichen Eltern ein, von denen ich weiß, dass es wirklich finanzielle Probleme gibt.

Zitat

Mit den Eltern des Jungen hab ich schon geredet. Die haben - wie alle anderen - unterschrieben, dass sie ihr Kind im Zweifel abholen. Ich fürchte nur, das wird am

ersten Tag sein... 😊

Bei Abholungen ganz gut zu wissen:

Zitat aus http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_ss20100430.html

Eltern sind danach nicht nur zivilrechtlich gegenüber ihrem minderjährigen Kind, sondern, wenn es Schüler einer Schule ist, auch dieser gegenüber öffentlich-rechtlich zur Aufsicht über das Kind verpflichtet. Diese schulrechtliche Aufsichtspflicht findet ihre Grundlage im Schulverhältnis, aus dem sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten ergeben (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW, im April 2005: § 3 Abs. 2 Satz 1 ASchO NRW), für die Eltern insbesondere die Pflicht zum vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirken mit der Schule bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 2 Abs. 3 Satz 2, 42 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW, im April 2005: §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 1 ASchO NRW). Bestandteil dieses vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit der Schule ist unter anderem die Pflicht der Eltern, ihr Kind von der Schule in ihre alleinige Obhut zurück übernehmen, sobald seine Teilnahmepflicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung endet (§ 43 SchulG NRW, § 8 ASchO NRW) und soweit ihnen dies nach den tatsächlichen Umständen möglich und zumutbar ist. Den Inhalt und die Reichweite der schulrechtlichen Aufsichtspflicht der Eltern musste der Landesgesetzgeber nicht im einzelnen regeln, weil er insoweit an die zivilrechtlichen Grundsätze über die Beaufsichtigung minderjähriger Kinder durch ihre Eltern anknüpfen konnte.

Zitat Ende

Du hast eine Forderung gegen die Schule, die Schule hat eine Forderung gegen die Eltern. Im Zweifelsfall kannst du nur die Schule, nicht aber die Eltern verklagen (Disclaimer: IANAL)